BDO

Werte teilen – Zukunft gestalten

Ausgabe 34
21. März 2025

www.bdo.ch

Chronik Steuern und Recht

Frühjahressession 2025

Bewahren Sie den Überblick

Wie bewältigen Sie die Flut an neuen Gesetzen, Gesetzesanpassungen und geplanten Neuregelungen? Wie stellen Sie sicher, notwendige Massnahmen rechtzeitig einzuleiten?

Unser Tipp:
Sparen Sie Zeit und bewahren Sie den Überblick dank der Chronik Steuern & Recht.

Nichts verpassen, Relevantes umsetzen: Hier erfahren Sie unmittelbar nach den Sessionen der eidgenössischen Räte von den aktuellen Entwicklungen – klar strukturiert und auf das Wesentliche reduziert. Der Schwerpunkt liegt auf jenen Themen, bei denen BDO Sie zielgerichtet unterstützen kann.

Autor
Tom Kaufmann
Dipl. Steuerexperte und Dipl. Wirtschaftsprüfer
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Steuern und Recht

Ihre Ansprechpersonen für Fachfragen
Um unser Fachwissen gezielt zu bündeln und aktuelle Entwicklungen noch fundierter einordnen zu können, arbeiten wir in spezialisierten Fachgruppen. Bei Fragen zu einem bestimmten Fachgebiet stehen Ihnen die folgenden Ansprechpersonen zur Verfügung:

Fachgebiet	Name	E-Mail
Steuern national	Lukas Kretz	lukas.kretz@bdo.ch
Steuern international	Benjamin Thumm	benjamin.thumm@bdo.ch
MWST	Adrian Wyss	adrian.wyss@bdo.ch
Recht	Alain Prêtre	alain.pretre@bdo.ch

Hinweis:
Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Anpassungen gegenüber der letzten Ausgabe sind blau markiert, um unseren regelmässigen Leserinnen und Lesern die Lektüre zu erleichtern. Die nachstehenden Informationen stammen von den offiziellen Internetseiten des Bundes (Parlament, Bundesgericht, Verwaltung) und wurden letztmalig am 22. März 2025, per Ende der Frühjahressession, aktualisiert.

Einige der nachfolgenden Zusammenfassungen wurden mit Unterstützung des hauseigenen KI-Assistenten «BDOChat» verfasst oder optimiert

Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten 3
2. Referendumsfrist 3
3. Parlamentarische Debatten 4
4. ESTV 7
5. Rechtsprechung 7

Neu? Neu!

Mit der Ausgabe Nr. 34 wird neu wirklich neu. Wir haben die Chronik Steuern und Recht überarbeitet – damit sie noch relevanter, lesenswerter und nützlicher für Sie ist.

Neu: Aufgeführt werden nur noch parlamentarische Debatten, die seit der letzten Ausgabe eine relevante Entwicklung genommen haben. Alles andere lassen wir weg – bis wieder etwas passiert.

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihre Kundenpartnerin, Ihren Kundenpartner oder die angegebene Fachperson von BDO.
www.bdo.ch/standorte

© BDO AG

Inkrafttreten

Sie finden in der folgenden Übersicht wichtige Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Bundes, die seit der letzten Chronik (Nr. 33) in Kraft getreten sind bzw. demnächst in Kraft treten werden. Das Datum des Inkrafttretens ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts (umfassende Publikationen AS 2025 1 bis AS 2025 181).

- Bundesbeschluss vom 30.01.2025 über die Einführung der des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten (§ Anderer Erlass in Kraft 01.01.2025 AS 2025 80).
  Mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs für die Länder Georgien, Moldau und Ukraine umfasst die Länderliste, mit welcher die Schweiz Informationen über Finanzkonten austauscht, 106 Länder (Stand vom 21.01.2025).

Referendumsfrist

Unter diesem Titel finden Sie eine Übersicht der wichtigsten neuen Bundesgesetze, die vom Parlament verabschiedet wurden, dem Referendum unterstehen, und deren Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist oder deren Inkrafttreten noch nicht festgelegt wurde (seit Ausgabe 33 der Chronik Steuern & Recht, ab 01.01.2025 - 21.03.2025).

- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften (BBl 2025 17) obligatorisches Referendum
  Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 16.08.2022, beantragt die folgende Änderung der Bundesverfassung: Art. 131b Objektsteuer auf Zweitliegenschaften. Die Kantone können auf Liegenschaften eine Objektsteuer erheben. Aufgrund der Änderung der Bundesverfassung unterliegt die Einführung der Objektsteuer dem obligatorischen Referendum. Ein Abstimmungstermin steht jedoch noch nicht fest - möglich wären der 28.09.2025 oder der 30.11.2025.

- Obligationenrecht (Baumängel) (BBl 2025 18) fakultatives Referendum
  Die Situation von Bauherren sowie Käuferinnen und Käufern von Grundstücken mit neu erstellten Bauten soll punktuell verbessert werden. Die Rechte der privaten Haus- und Stockwerkeigentümer, aber auch der professionellen Bauherren, sollen ohne spürbare Nachteile für Bauunternehmer und Bauhandwerker gestärkt werden. Damit werden verschiedene parlamentarische Vorstösse erfüllt. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 03.02.2023 der Verwaltung einen Auftrag zur Erarbeitung entsprechender Revisionsvorschläge erteilt, die einen Verzicht auf die Verwirkungsfolgen bei verspäteten oder unterlassenen Mängelrügen bei Baumängeln vorsehen.
  Nach mehreren Debatten und einer Einigungskonferenz haben am 20.12.2024 sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat die Vorlage gutgeheissen. Die Referendumsfrist, publiziert am 09.01.2025, läuft bis am 19.04.2025.

- Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (BBl 2025 23) fakultatives Referendum
  Mit dem Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung wird der Eigenmietwert abgeschafft. Eigentümerinnen und Eigentümer müssen für ihre selbstgenutzten Erst- und Zweitliegenschaften bzw. Ferienliegenschaften künftig keinen Eigenmietwert versteuern, weder auf Bundes- noch auf Kantons- oder Gemeindesteuerebene. Die Gewinnungskostenabzüge, d.h. Unterhaltskosten, Kosten für die Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Versicherungsprämien sowie die Kosten der Verwaltung durch Dritte, können nicht mehr abgezogen werden. Gleiches gilt für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Auch der Abzug für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, wird auf Bundessteuerebene abgeschafft. Die Kantone können solche Abzüge befristet bis spätestens 2050 beibehalten.
  Mit der Abschaffung des Eigenmietwertes wird im Gegenzug der Schuldzinsenabzug eingeschränkt: Er ist künftig nur noch im Verhältnis des Anteils nicht selbstgenutzter Liegenschaften am Gesamtvermögen in der Schweiz bzw. im jeweiligen Kanton zulässig. Beim erstmaligen Erwerb einer selbstgenutzten Liegenschaft wird ein zusätzlicher Schuldzinsenabzug von bis zu CHF 5'000 pro Jahr gewährt - bei Ehegatten bis zu CHF 10'000 pro Jahr. Dieser wird über 10 Jahre linear gekürzt. Die Referendumsfrist, publiziert am 09.01.2025, läuft bis am 19.04.2025.
  ▶ **Sie möchten sich informieren, um vorausschauend zu planen? Hier können Sie sich für unser Webinar zum Eigenmietwert vom 30. April 2025 anmelden.**

- Doppelbesteuerungsabkommen mit Serbien (BBl 2025 25) fakultatives Referendum
  Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 01.05.2024 die Botschaft zum mit Serbien unterzeichneten Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und Serbien-Montenegro verabschiedet. Das Protokoll setzt die Mindeststandards aus dem Base Erosion and Profit Shifting-Projekt (BEPS) in Sachen DBA um. Der Nationalrat hat den Anpassungen am 25.09.2024 zugestimmt. Am 09.12.2024 hat auch der Ständerat den Anpassungen zugestimmt. In der Schlussabstimmung vom 20.12.2024 wurden die Änderungen angenommen. Die Referendumsfrist, publiziert am 09.01.2025, läuft bis am 19.04.2025.

Parlamentarische Debatten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Geschäfte, die im Parlament behandelt werden. Die Nummer des Geschäfts wird in Klammern angegeben.

- «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) (24.026)

  Der Bundesrat hat dem Parlament am 21.02.2024 die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Mit dem Wechsel von der Ehepaarbesteuerung zur Individualbesteuerung könnten die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft und positive Erwerbsanreize gesetzt werden. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags zur Ablehnung. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat während ihrer Sitzung vom 23.04.2024 Anhörungen mit Vertretungen von Kantonen, Gemeinden und Städten durchgeführt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 26.06.2024 sowohl der Initiative als auch dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt. In der Session wurde das Geschäft im Nationalrat am 25.09.2024 behandelt und angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat das Geschäft am 10.03.2025 behandelt. In der Frühjahrssession stimmte der Ständerat dem vom Bundesrat entworfenen Gesetz über die Individualbesteuerung mit 23 zu 21 Stimmen knapp zu. Über die Höhe des Kinderabzuges sind sich die eidgenössischen Räte noch nicht einig. Der Ständerat hat die Vorlage abgeschwächt: Mit Rücksicht auf Elternpaare mit ungleichen Einkommen beschloss er zunächst, dass Kinderabzüge vom einen auf den anderen Elternteil übertragen werden können, damit der Abzug nicht verfällt, wenn auf dem tieferen Einkommen keine Steuer anfällt. Um die finanziellen Auswirkungen dieser zusätzlichen Abzugsmöglichkeit abzufedern, will der Ständerat den Kinderabzug weniger stark erhöhen als Bundesrat und Nationalrat. Statt auf CHF 12'000 soll er lediglich auf CHF 10'700 angehoben werden (heute: CHF 6'800). Mit diesen Differenzen wird sich der Nationalrat in der Sommersession 2025 befassen.

- Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (24.046)

  Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22.05.2024 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Geldwäscherei-Bekämpfung an das Parlament übermittelt. Mit einem eidgenössischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen sowie weiteren Bestimmungen sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz gestärkt werden. Die Massnahmen entsprechen den internationalen Standards. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Vorlage am 26.08.2024 zugestimmt, sie jedoch hinsichtlich der Sorgfaltspflichten aufgeteilt. Die aktuelle Vorlage wurde am 18.12.2024 vom Ständerat angenommen. In der Folge hat die Rechtskommission des Nationalrates das Geschäft beraten, ist auf die Vorlage eingetreten und beantragt, diese in zwei separate Entwürfe aufzuteilen. Die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes betreffend die Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater soll zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden - getrennt von der Einführung eines Transparenzregisters. Die Kommission unterstützt die Einführung eines Transparenzregisters grundsätzlich, da es zur Stärkung des Schweizer Dispositivs zur Geldwäschereibekämpfung beitragen soll. Auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat sich am 21.01.2025 mit der Vorlage befasst. Sie stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, weicht in zwei Punkten jedoch vom Beschluss des Ständerates ab. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen und werden im April 2025 fortgeführt.

- «Für eine soziale Klimapolitik - steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» (24.082)

Die Volksinitiative der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz (JUSO), die am 04.03.2024 zustande gekommen ist, fordert eine Besteuerung von 50 Prozent auf Nachlässen und Schenkungen über 50 Millionen Franken. Der Ertrag soll zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone gehen und zweckgebunden für die «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise» und den «dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» verwendet werden. Der Bundesrat empfiehlt am 15.05.2024 die Ablehnung der Initiative, ohne ihr einen direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ausarbeitung der Botschaft zuhanden des Parlaments beauftragt. Am 14.06.2024 hat Nationalrätin Daniele Schneeberger eine Interpellation eingereicht, die der Bundesrat am 21.08.2024 beantwortet hat. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat am 13.12.2024 eine Botschaft publiziert und empfiehlt den Räten die Initiative zur Ablehnung. Die Initiative wurde am 17.03.2025 im Nationalrat debattiert. Eine nationale Besteuerung von Millionen-Erbschaften zugunsten des Klimaschutzes hatte im Nationalrat keine Chance. Die bürgerliche Mehrheit setzte sich bei der Empfehlung, die Volksinitiative für eine Zukunft der Juso abzulehnen, durch. Nun ist der Ständerat am Zug.

▶ Mehr zum Thema erfahren Sie in unserem Blogbeitrag «Was steckt hinter der Initiative für die Zukunft?» oder im Artikel «Bundesrat lehnt JUSO-Erbschaftssteuerinitiative ab».

- Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden. Postulat (22.3396)

Das Postulat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 05.05.2022, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht zu den in der Motion 19.4635 «Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden» erläuterten Zusammenhängen zu erstellen. Der Bericht sollte folgende Aspekte umfassen: Er soll eine Auslegeordnung zur schweizerischen Besteuerungspraxis im Vergleich mit den internationalen Usanzen machen. In dieser Auslegeordnung soll insbesondere auf den Unterschied zwischen den Konsequenzen der Direktbegünstigten- und der Dreiecksttheorie für die betroffenen Gesellschaften eingegangen werden. Die Auslegeordnung soll auch das Missbrauchsrisiko des Dividendenstrippings darlegen. Die sich aus der Auslegeordnung ergebenden Probleme für die betroffenen Gesellschaften sind deutlich zu identifizieren. Mögliche Lösungen für diese Probleme sind vorzuschlagen, wobei auch die Konsequenzen der Lösungen darzustellen sind, namentlich ihre Auswirkungen auf die Steuererträge des Bundes. Der Nationalrat hat das Postulat am 21.09.2022 angenommen. Das Postulat wurde an den Bundesrat überwiesen, welcher noch im Dezember 2024 einen Bericht veröffentlichte und eine ablehnende Haltung einnahm. Damit ist das Postulat erledigt.

- Motion Ettlin Erich. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden (24.3372)

Im September 2023 entschied die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge, dass eine Verzinsung über 1,75% als Leistungsverbesserung angesehen wird. Daraus ergibt sich, dass Versicherte oft nur von diesem Zinssatz profitieren. Betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen und Verbandseinrichtungen sind von dieser Beschränkung ausgenommen, da sie bei Sanierung durch den Arbeitgeber unterstützt werden. Die gleiche Regel gilt für öffentlich-rechtliche Pensionskassen, deren Stiftergemeinwesen die finanzielle Sicherheit sicherstellen. Aus Regulierungsgründen dürfen diese Kassen nicht die gewünschte Verzinsung bieten, was zu erhöhten Beiträgen führt, was weder für die Arbeitnehmer noch für die öffentliche Hand vorteilhaft ist. Insgesamt sollten solche Pensionskassen von Artikel 46 BVV 2 ausgenommen werden, um ungleiche Behandlung zu vermeiden. Am 15.03.2024 wurde die Motion eingereicht und am 15.05.2024 wurde die Stellungnahme des Bundesrates mit Antrag zur Ablehnung der Motion veröffentlicht. Am 13.06.2024 wurde die Motion vom Ständerat angenommen und an den Nationalrat überwiesen. Der Nationalrat hat der Motion am 19.03.2025 mit Änderungen zugestimmt.

Webinar zur JUSO-Erbschaftssteuerinitiative

Der Bundesrat und nun auch der Nationalrat haben die ablehnende Haltung zur Initiative kommuniziert. Eine Abstimmung wird frühestens Ende 2025 oder Anfang 2026 erwartet. In unserem Webinar erfahren Sie, welche Strategien und Handlungsfelder für vermögende Privatpersonen und Unternehmer jetzt relevant sind. Jetzt registrieren, um rechtzeitig alle Details und die Einladung zu erhalten.

- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Angola (24.057)**
  Am 14.06.2024 hat der Bundesrat die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Angola zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung erteilt. Am 21.03.2025 haben in der Schlussabstimmung sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat zugestimmt.

- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Jordanien (24.062)**
  Am 13.12.2023 hat der Bundesrat die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Hascheitischen Königreich Jordanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung erteilt. In der Schlussabstimmung vom 21.03.2025 haben sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat zugestimmt.

- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (Änderungen) (24.059)**
  Am 14.06.2024 hat der Bundesrat ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland genehmigt. In der Schlussabstimmung vom 21.03.2025 haben sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat zugestimmt.

- **Doppelbesteuerungsabkommen mit Ungarn (Änderungen) (24.088)**
  Am 20.11.2024 hat der Bundesrat die Botschaft zum Änderungsprotokoll des Doppelbesteuerungsabkommens mit Ungarn verabschiedet. Das Protokoll setzt die Mindeststandards aus dem OECD-Projekt zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und -verlagerung um. Am 05.03.2025 hat der Nationalrat der Änderung zugestimmt. Nun geht das Geschäft in die Kommission des Ständerates.

- **Totalrevision Zollgesetz (22.058)**
  Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, die Effizienz der Grenzprozesse zu steigern und die Sicherheits- und Vollzugsaufgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu harmonisieren, indem sie rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung sowie für die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs von abgabe- und nichtabgaberechtlichen Erlassen schafft. Unverändert bleiben die Aufgaben des BAZG sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen. Der Nationalrat hat am 06.03.2024 der Totalrevision zugestimmt, während der Ständerat am 17.12.2024 in wesentlichen Teilen der Totalrevision zugestimmt hat. In der Differenzbereinigung hat sich der Nationalrat weitgehend der Linie des Ständerates angeschlossen. Zuletzt bestanden noch rund zwei Dutzend offene Punkte. Die Vorlage liegt nun erneut bei der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S).

- **Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (24.073)**
  Die 13. AHV-Rente kann ab 2026 ausbezahlt werden (jeweils im Dezember). Die Finanzierung der 13. AHV-Rente ist jedoch weiterhin offen, da die Kommission des Ständerats eine Finanzierung via Lohnprozente nicht ausschliessen will.

Eine Übersicht aller parlamentarischen Vorstösse und Initiativen im Steuerbereich – inklusive Vorstossart (z.B. Interpellation, Motion) und aktuellem Stand (eingereicht, erledigt etc.) – finden Sie auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV):
Parlamentarische Vorstösse und Initiativen im Steuerbereich

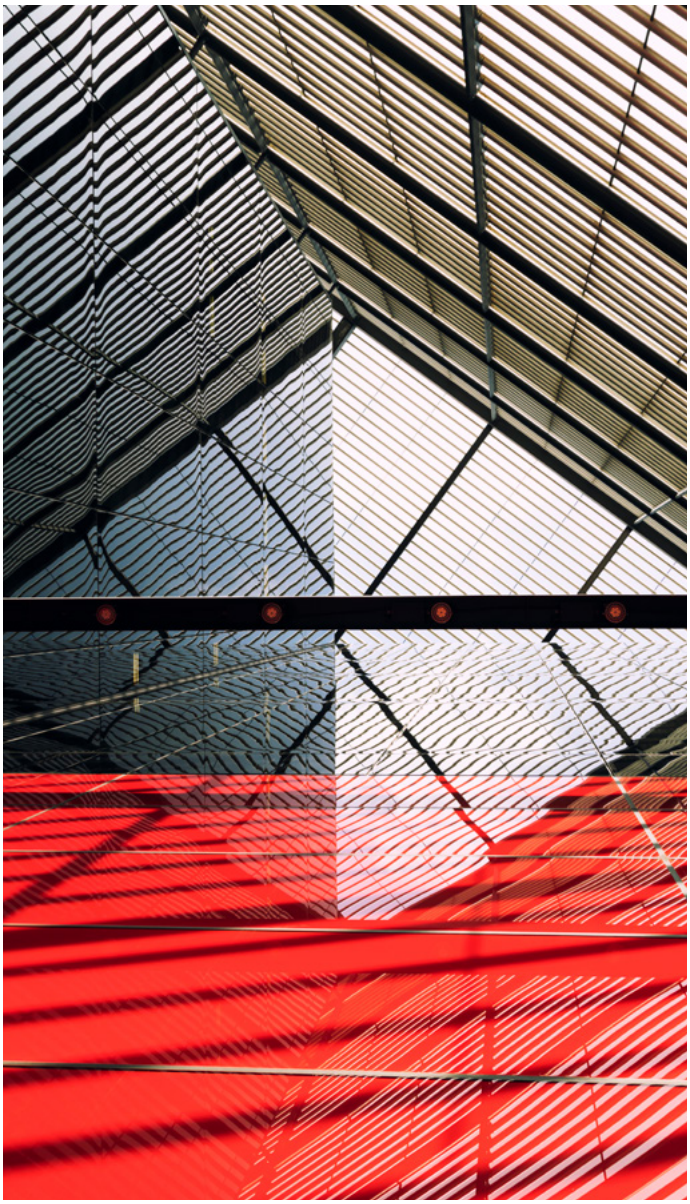

ESTV

Im Folgenden werden die wichtigsten Anweisungen und Mitteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer administrativer Organe im Bereich Steuern aufgeführt. Das Publikationsdatum ist in Klammern angegeben.

- Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 01.01.2025
  Seit dem 01.01.2025 sind das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz, die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung und diverse weitere wichtige Änderungen in Kraft. Weitere Informationen finden Sie auch in unseren Fachartikeln:
  - ▶ 2025 Änderungen: Jährliche MWST-Abrechnung - Entlastung vom Quartalsstress?
  - ▶ Die Auswirkungen der Änderungen im Mehrwertsteuergesetz auf das Gesundheitswesen
  - ▶ Steuertipp Nr. 38: Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)

- Ergänzungssteuer und steuerliche Behandlung von Geschäftseinheiten, die als Betriebsstätte qualifizieren (18.03.2025)
  Die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen basiert auf den GloBE-Mustervorschriften der OECD und G20. Geschäftseinheiten dieser Gruppen, einschliesslich ausländischer Betriebsstätten, können einer Ergänzungssteuer unterliegen. In der Schweiz haften alle relevanten Geschäftseinheiten einer Gruppe solidarisch für diese Ergänzungssteuer. Betriebsstätten gelten dabei als Teil des ausländi-schen Stammhauses und sind selbst keine steuerlich eigenständigen Einheiten. Die Steuer- und Verfahrenspflichten treffen daher das Stammhaus.

- Kreisschreiben Nr. 32a: Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (18.03.2025)
  Das am 20.01.2025 publizierte Kreisschreiben Nr. 32a behandelt die steuerlichen Auswirkungen von Sa-nierungsmassnahmen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, insbesondere in Bezug auf direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben. In der aktualisierten Version wurden sowohl allgemeine redaktionelle Änderungen vorgenommen als auch Anpassungen hinsichtlich des Kreisschrei-bens Nr. 5a der ESTV zu Umstrukturierungen und seit 2010 eingeführte ESTV-Praxisänderungen berücksichtigt.

Rechtsprechung

Wir legen für Sie die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide, Bundesverwaltungsgerichtsentscheide oder in selteneren Fällen auch kantonale Entscheide im Steuerbereich dar, die in der amtlichen Sammlung des BGE bzw. BVGer veröffentlicht oder anderweitig veröffentlicht wurden. Die Referenzen sind in Klammern angegeben.

Bundesgerichtsentscheide (BGE)

- Bestimmung des Lebensmittelpunktes (BGE 9C_173/2024)
  Im Steuerjahr 2019 stand zur Debatte, ob die Eheleute A.A. und B.A. ihren Wohnsitz nach Graubünden verlegt hatten oder weiterhin in Zürich steuerpflichtig blieben. Die zuständige Instanz bewertete verschiedene Indizien. Die Wohnsituation an beiden Orten, Renovierungen in Zürich, familiäre Kontakte und sogar die Orte von Bargeldabhebungen - mit 18 von 22 Bezugsorten in Zürich - wurden berücksichtigt. Strom- und Wasserverbrauch wurden ebenfalls geprüft. Alle Aspekte berücksichtigend, hat die Behörde richtig erkannt, dass 2019 keine stärkere Bindung zu Graubünden bestand. Dementsprechend wurde die Beschwerde der Eheleute abgewiesen. Dieser Fall zeigt, dass für die Festlegung des Steuerwohnsitzes eine Gesamtbetrachtung der Lebensumstände erforderlich ist.

- Geldwerte Leistung und fachlich einwandfreie Einsprache (BGE 9C_499/2024)
  In einem Fall aus den Jahren 2012 bis 2017 wurde ein Gesellschafter, der gleichzeitig als Organ einer AG fungierte, mit geldwerten Leistungsaufrechnungen konfrontiert. Gegen diese Aufrechnung legte der Gesellschafter Einsprache ein. Das Bundesgericht stellte jedoch klar, dass es keinen festen Aufrechnungsmechanismus gibt. Gesellschafter müssen das Vorhandensein und den Betrag der behaupteten geldwerten Leistungen detailliert bestreiten, sonst gilt die Aufrechnung üblicherweise als gerechtfertigt. Hier war die Einsprache nur allgemeiner Natur, weshalb die Beschwerde abgelehnt wurde. Der Fall zeigt, dass sorgfältig formulierte und fachlich untermauerte Einsprachen entscheidend sein können.

- Bestimmung des Lebensmittelpunktes (BGE 9C_434/2024)
  A. behauptete 2019, seinen Steuerwohnsitz nach Graubünden verlegt zu haben, doch das Bundesgericht entschied aufgrund verschiedener Indizien anders. Hatte A. einen dauerhaften Umzug nach Graubünden vorgenommen? Kalendereinträge und Zeugenaussagen reichten nicht aus, auch fehlte ein vergleichender Nachweis der Stromkosten der Liegenschaften. Die Beschwerde wurde verworfen. Die Erkenntnisse aus diesem Fall unterstreichen, wie wichtig detaillierte Belege wie Kassenquittungen und Bankauszüge bei der Bestimmung des Steuerwohnsitzes sind.

- Anerkennung Ersatzwert bei Schenkungen im Kanton Genf (BGE 9C_383/2023)
  Im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer in Genf war umstritten, ob bei der Veräusserung einer geschenkten Immobilie der Ersatzwert nach dem Modell Wert vor zehn Jahren plus 30% angewendet werden darf. Die Steuerverwaltung und die Vorinstanzen verneinten dies und sahen die Regelung lediglich für geerbte Immobilien vor. Das Bundesgericht kam jedoch zum Schluss, dass der Ersatzwert auch auf über Schenkung erworbene Liegenschaften anwendbar ist. Die Beschwerde des Steuerpflichtigen wurde gutgeheissen.

Bundesverwaltungsgerichtsentscheide (BVGer)

- Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei geldwerten Leistungen: Meldeverfahren verneint (BVGer A-2677/2023)
  Eine potenzielle Umwandlung von geldwerten Leistungen in ein Darlehen ändert nichts an deren Qualifikation als geldwerte Leistungen, auf die Verrechnungssteuer anfällt. Das Meldeverfahren kann nicht angewendet werden, wenn eine Selbstanzeige bei der Steuerverwaltung für die steuerpflichtige Firma erfolgt, nicht aber für den beteiligten Gesellschafter als natürliche Person. Solange nicht sichergestellt ist, dass dieser die erhaltenen Leistungen korrekt in seiner Steuererklärung deklariert hat, bleibt das Meldeverfahren ausgeschlossen. Die Beschwerde wurde mehrheitlich abgewiesen. Lehre aus dem Fall: Das Meldeverfahren setzt eine vollständige Selbstanzeige bei allen steuerlich involvierten Personen voraus. Hinweis: Dieser Entscheid wurde beim Bundesgericht angefochten.